

RICHTLINIE

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines.....	2
2. Zielsetzungen.....	2
3. Förderungsfähige Maßnahmen:.....	2
3.1 Pflege von Böschungsflächen:.....	2
3.2 Gehölzpflege.....	3
3.3 Instandsetzungen von bestehenden Rohrkanälen:.....	3
3.4 Instandsetzungen von Uferschutzbauten u. Räumungen des Abflussquerschnittes:	3
3.5 Instandsetzung oder Erneuerung von Überfahrten und Brücken:.....	4
4. Verfahren.....	4

1. Allgemeines

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an kleinen Gewässern im Land Salzburg, die aus Landesmitteln gewährt werden kann. Die Auszahlung der Fördermittel ist an die Einhaltung dieser Richtlinie gebunden. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im eigenen Wirkungsbereich des Landes Salzburg für diejenigen Maßnahmen, die gemäß WBFG und UFG aus Bundesmitteln nicht gefördert werden. Diese Richtlinie ist im Wirkungsbereich von wasserrechtlich bewilligten Wassergenossenschaften und agrarbehördlichen Agrargemeinschaften im gesamten Land Salzburg anzuwenden.

2. Zielsetzungen

Die ggst. Richtlinie verfolgt folgende wasserwirtschaftliche und ökologische Ziele:

- Erhalt der bestehenden Entwässerungssysteme (Drainagen, Kanäle, Gräben, Bäche) zur Sicherstellung von geordneten Abflussverhältnissen
- Erhaltung und Schutz der kleinen Gewässer und ihres unmittelbaren Umfelds als landschaftsgestaltendes Element und als natürlicher Lebensraum
- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer
- Setzung von möglichst nachhaltig wirksamen Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen

3. Förderungsfähige Maßnahmen:

3.1 Pflege von Böschungsflächen:

Das Mähen der Böschungsflächen von Gewässern ist förderfähig, wenn diese Flächen nur einmal im Jahr und nicht vor September gemäht werden. Bei diesen Mäharbeiten ist das anfallende Material abzuräumen.

Ein mehrmaliges Mähen im Jahr ist nur ausnahmsweise mit ausreichender Begründung der hydraulischen Erforderlichkeit förderungsfähig. Diese Gewässerabschnitte werden gemeinsam mit dem Referat 4/31 festgelegt.

Fördersatz für Pflege der Gewässerböschungen: 1/3 der anfallenden Kosten

3.2 Gehölzpflege

Bepflanzte Gewässerböschungen haben nachweisbare Vorteile für das Gewässer. Diese sind.

- Beschattung des Gewässers; dadurch Verminderung des Aufwuchses von Wasserpflanzen
- Erhöhung des ökologischen Werts des Gewässers
- Verminderung der Anlandungen und des Aufwands für Räumungen

Die laufende Instandhaltung und Pflege bestehender Gehölzflächen an Gewässern werden aus Mitteln der Instandhaltung gefördert, außer es fällt ein derartiger Holzerlös an, dass diese Maßnahmen eine Kostendeckung durch Holzerlöse erreichen.

Unter diesen Pflegemaßnahmen ist Folgendes zu verstehen:

- erforderliche Rückschnitt sowie auf Stock setzen einzelner Gehölze
- kleinflächiges auf Stock setzen
- Freischneiden des Abflussquerschnittes im notwendigen Ausmaß, sodass eine ausreichende Beschattung des Gewässers noch erhalten bleibt

Erzielte Holzerlöse sind gegen Nachweis von den Baukosten in Abzug zu bringen.

Fördersatz für Instandhaltung bestehender Gehölzflächen: 1/3 der anfallenden Kosten

3.3 Instandsetzungen von bestehenden Rohrkanälen:

Die Instandsetzung verrohrter Vorfluter wird nur in Ausnahmefällen gefördert, da es aus wasserwirtschaftlicher Sicht Ziel ist, solche Verrohrungen wieder zu öffnen. Nur in besonders zwingenden Einzelfällen kann nach vorhergehender eingehender Prüfung durch das Referat 4/31 die Instandsetzung von verrohrten Vorflutern erfolgen und eine Förderung gewährt werden.

Rohrkanäle die als Hauptsammler von Drainageanlagen mit einer Nennweite \geq DN 200 vorhanden sind, können bei notwendigen Instandhaltungen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Fördersatz: 1/5 der Baukosten

3.4 Instandsetzungen von Uferschutzbauten u. Räumungen des Abflussquerschnittes:

Geringfügige Instandsetzungen des Uferschutzes und Räumungen des Abflussquerschnittes können gefördert werden.

Unter Räumungen ist insbesondere das Entfernen von Ablagerungen auf der Gerinnesohle, auf den Böschungsflächen und die Räumung von eventuell vorhandenen Schotterfängen zu verstehen. Die Räumungen haben abschnittsweise und in Fließrichtung zu erfolgen.

Hinweis: Die Arbeiten sind mit dem Fischereiberechtigten abzustimmen!

Fördersatz für Instandhaltung des Uferschutzes und Räumungen: 1/3 der anfallenden Kosten, Gesamtkosten von max. € 3.000,--.

3.5 Instandsetzung oder Erneuerung von Überfahrten und Brücken:

Für die Instandsetzung oder Erneuerung derartiger Bauwerke wird kein öffentlicher Zuschuss aus Mitteln der Instandhaltung gewährt, da dies in der Regel Sache des Wegerhalters ist.

4. Verfahren

Förderungsgeber ist das Land Salzburg, abwickelnde Stelle ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/31, Michael-Pacher Str. 36, 5020 Salzburg.

- Die Förderungsansuchen sind bis 15. Jänner des laufenden Jahres beim Referat 4/31 Schutzwasserwirtschaft mittels aufliegenden Formblättern mit Angabe der voraussichtlich anfallenden Kosten und des Umfangs der Arbeiten anzumelden.
- Die eingehenden Anmeldungen werden durch 4/31 geprüft und ggf. vor Ort vor Durchführung besichtigt.
- Der Beginn der Instandhaltungsarbeiten ist dem Referat 4/31 rechtzeitig anzuzeigen, um eventuelle Kontrollen der Arbeiten zu ermöglichen.
- Die Fertigstellung der Instandhaltungen ist ebenfalls anzuzeigen und die Rechnungsbelege mit Zahlungsbelegen und eventuellen Eigenleistungen an das Referat 4/31 vorzulegen.
- Abrechnungen von Instandhaltungsarbeiten sind mit entsprechenden Ausführungsberichten unter genauer Angabe der bearbeiteten Gewässerabschnitte, der durchgeführten Maßnahmen und der aufgewendeten Mengen unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres.